

Fauland Ilse

Von: Mussnig Gerald <gerald.mussnig@hilfswerk-steiermark.at>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2014 08:16
An: A6_Kinderbildung und -betreuung; FAVD_Begutachtung
Cc: Rosenberger Angelika
Betreff: WG: Begutachtung Modellversuch
"Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten"; beschlussreifer Entwurf,
Begutachtung

Sg Damen und Herren

Anbei darf ich ihnen unsere Stellungnahme übermitteln:

- § 3 Absatz 1 Es dürfen höchstens zwei Tagesmütter in einer Betreuungsstätte tätig sein
 - Wie soll die Zuordnung der Kinder zu einer TM erfolgen; erfahrungsgemäß stellt sich dies in der Praxis als problematisch heraus; besser wäre es, wenn der Modellversuch auch die Zuordnung zuließe, dass eine TM am Vormittag und eine andere am Nachmittag betreut bzw. eine Tagesmutter 2 Tage pro Woche, die andere 3 Tage
 - § 3 Absatz 1 sollte so verstanden werden können, dass alle Kinder beiden Tagesmüttern zugeordnet werden können, um die Flexibilität zu erhöhen, ohne dass die Bestimmung § 6 Absatz 1 (Max. Betreuung von 4 Kindern gleichzeitig) aufgeweicht wird
- 2 TM an einer Adresse möglich, nur es darf nur eine der beiden TM eine Überschreitung der Kinderhöchstzahl haben.
 - Diese Regelung birgt eine soziale Ungerechtigkeit in Bezug auf Verdienstchancen bei zumindest einer Tagesmutter
- Bei einer zu geringen Kinderanzahl für eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung kann eine TM-Betreuungsstätte geführt werden.
 - Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Tagesmutterbetreuung auch in den Räumen eines Kiga / Krippe durchzuführen, wenn z.B. ein Gruppenraum frei ist?
- Nachträgliche Erweiterung einer Betreuungsstätte um eine 2. Tagesmutter ist nicht möglich
 - eine nachträgliche Bewilligung sollte möglich sein, da sich innerhalb des Betriebszeitraumes die Voraussetzungen für Krippen bzw. Nachmittagsbetreuungen in Schulen ändern können
- Bewilligung nur für 5 Jahre
 - Eine Angleichung dieser Bestimmung an § 53 StKBGG erscheint uns sinnvoll (ein Modellversuch kann nochmals eine Verlängerung um weitere 5 Jahre erhalten oder es kann auch ein Übergang in den Regelbetrieb erfolgen)
 - Generell stellt sich die Beschränkung des Betriebszeitraumes als schwierig dar, da aufgrund der Raumanforderungen von entsprechenden Investitionen ausgegangen werden muss, welche einen Betriebszeitraum von nur 5 Jahren nicht rechtfertigen
- Eine Angleichung der Vertretungsregelung durch eine andere Tagesmutter analog lt. § 43, Abs 7 StKBGG erscheint sinnvoll, sodass eine andere TM in der Tagesmutterbetreuungsstätte vertreten darf.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerald Mussnig
Geschäftsführer

0664 80785 8802
www.hilfswerk-steiermark.at

Von: Heinrer Tanja [<mailto:tanja.heinrer@stmk.gv.at>]
Gesendet: Freitag, 10. Jänner 2014 09:39

An: AMS Steiermark; Berufsgruppe der Steir. Kinderbetreuerinnen u. Tagesmütter; Bischöfliches Ordinariat - Schulamt; Evangelische Superintendentur A.B. Stmk.; Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Steiermark; GIP Gemeinnützige Projekt GmbH; Mussnig Gerald; Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark; Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark; Landesverband der Steirischen Kindergruppen; Österreichische Kinderfreunde; Rettet das Kind; Stadtgemeinde Graz - Abteilung für Bildung und Integration; Tagesmütter Graz-Stmk.; Volkshilfe Steiermark; Wiki Kinderbetreuungs GmbH.; A1 Organisation und Informationstechnik; A11 Soziales; A4 Finanzen; A5 Personal; A9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen; FA Gemeinden, Wahlen u ländl. Wegebau; FA Gesellschaft und Diversität; FA Verfassungsdienst; Landesamtsdirektion; Pörsch Brigitte; Schickhofer Michael; Schulze-Bauer Sabine; Die Grünen-Landtagsklubsekretariat; FPÖ-Landtagsklubsekretariat; KPÖ-Landtagsklubsekretariat; Landtag Steiermark-Direktion; ÖVP-Landtagsklubsekretariat; SPÖ-Landtagsklubsekretariat; BH Bruck-Mürzzuschlag; BH Deutschlandsberg; BH Graz-Umgebung; BH Hartberg-Fürstenfeld; BH Leibnitz; BH Leoben; BH Liezen; BH Murau; BH Murtal; BH Südoststeiermark; BH Voitsberg; BH Weiz

Cc: Draschbacher Regine

Betreff: Begutachtung Modellversuch "Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten"; beschlussreifer Entwurf, Begutachtung

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Auftrag von Frau Mag.^a Draschbacher wird beiliegender Verordnungsentwurf inkl. Begleitschreiben zur allfälligen **Stellungnahme bis 14.2.2014** übermittelt.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per Mail an kin@stmk.gv.at und in Kopie an begutachtung@stmk.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Heinrer

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft
Referat Kinderbildung und -betreuung
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz (3. Stock, Zi-Nr. 302)

Tel.: 0316/877-2696

Fax: 0316/877-2136

Mail: tanja.heinrer@stmk.gv.at

www.kinderbetreuung.steiermark.at



Diese Nachricht und allfällige angehängte Dokumente sind vertrauliche und nur für den/die Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ist jede Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Verwendung dieser Information nicht gestattet. In diesem Fall bitten wir, den Absender zu verständigen und die Information zu vernichten. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei Übermittlung besteht keine Haftung.

Firmenbuchnummer: FN 211039b, Firmenbuchgerichtstandort: LG Graz